

## Newsletter-05-2022

11.03.2022

Es sind turbulente Zeiten, daher schon wieder ein newsletter – mit ergänzenden Infos zum Thema „Geflüchtete aus der Ukraine“ und „üblichen Infos“, um auch den „normalen Wahnsinn“ nicht in Vergessenheit geraten zu lassen...

### **1. Einkommen, Vermögen, Hilfebedürftigkeit**

Es kam der Hinweis, dass es hilfreich wäre, wenn es Informationen dazu gäbe, wann eigentlich Geflüchtete aus der Ukraine hilfebedürftig sind (vielen Dank für diesen Hinweis!). Das Thema kommt auf, da viele Geflüchtete Bargeld und Wertsachen mitgebracht haben und daher Unsicherheiten entstehen, wie damit umzugehen ist.

Ich habe also die wichtigsten Infos dazu (sowohl für das SGB XII als auch für das AsylbLG) hoffentlich übersichtlich und verständlich zusammengetragen:

#### [Überblick Hilfebedürftigkeit](#)

Wenn es zu Problemen kommt, kann es sehr schnell recht kompliziert werden. Gerade formell, verfahrens- und prozessrechtlich ist im Sozialrecht viel zu beachten, um die Rechte der Hilfebedürftigen optimal zu wahren. Daher der dringende Rat: Beratet / beraten Sie Betroffene in rechtlichen Fragen nur, wenn Ihr / wenn Sie absolut sicher seid! Sonst: anwaltlichen Rat suchen oder die Sache einer Anwältin / einem Anwalt übergeben. Schafft Euch / schaffen Sie sich einen pool vertrauenswürdiger Anwältinnen und Anwälte an. Falls kein pool besteht, sprechen Sie die örtliche Rechtsanwaltskammer an – die RAK Berlin sammelt bspw. derzeit Anwaltskontakte, die zur Beratung von Geflüchteten bereit sind. Ansonsten spricht / sprechen Sie den [örtlichen Anwaltsverein](#) oder die [AG Sozialrecht im DAV](#) an (bspw. in Frankfurt/Main; Leipzig; Berlin gibt es sehr aktive Arbeitskreise von Sozialrechtsanwälten/-anwältinnen).

### **2. Der Anspruch von Flüchtlingen auf psychotherapeutische Behandlung im AsylbLG**

Da bei Geflüchteten das Thema der psychotherapeutischen Behandlung eine überdurchschnittlich große Rolle spielt, möchte ich hier auf den [Aufsatz dazu von den Richtern Greiser/Frerichs](#) aus dem Jahr 2018 hinweisen. An den Regelungen hat sich seit 2018 nichts verändert. Es gibt aber weitere Rechtsprechung/Literatur zum Thema:

- Hessisches LSG, Beschluss vom 11.07.2018 – L 4 AY 9/18 B ER
  - o AsylbLG ist verfassungskonform so auszulegen, dass der Leistungsumfang der gesetzlichen Krankenversicherung gilt
- SG Osnabrück, Beschluss vom 04.09.2018 – S 44 AY 12/18 ER
  - o Anschluss an Hessisches LSG
  - o Hier aber Ablehnung, weil Psychotherapie nicht erforderlich sei, wenn Zweifel an Diagnose und andere Therapien als Psychotherapie nicht ausgeschlossen
- SG Heilbronn, Urteil vom 13.04.2021 – S 2 AY 3764/19
  - o Anspruch auf Psychotherapie bei PTBS, allerdings nur nach Ermessen der Behörde
  - o Eine Einschränkung der Bewilligung einer Psychotherapie auf speziell ausgebildete Traumatherapeuten/-therapeutinnen ist unzulässig

- [Psychotherapeutische Regelversorgung für Geflüchtete](#)
- [Gesundheitsversorgung im Rahmen des AsylbLG](#) u.a. auch mit Ausführungen zur Übernahme von Dolmetscherkosten

### **3. Dauerbrenner: Eigenanteile für Sammelunterkünfte in Berlin**

Ich hatte schon auf meinen Aufsatz dazu im Berliner Anwaltsblatt hingewiesen, der auf linkedin.de erschienen ist. Offenbar funktioniert der Link aber nur, wenn ein linkedin.de-account besteht. Daher hier nochmal mein Aufsatz [„EIGENANTEILE FÜR DIE UNTERBRINGUNG IN SAMMELUNTERKÜNFTE FÜR GEFLÜCHTETE – Ein „Berliner System““](#) als pdf. Ich habe mich bemüht, die komplexe Problematik möglichst einfach und verständlich darzustellen – also bitte keine Scheu vor'm Lesen, es ist kein typisches „Juralatäin“ – darf auch gern verbreitet werden.

Für Hinweise aus der Praxis zu diesem Thema bin ich dankbar.

### **4. Dauerbrenner: Sozialleistungen für EU-Bürger/Bürgerinnen**

Das LSG Niedersachsen-Bremen hat am 25.11.2021 ([L 8 SO 207/21 B ER](#)) eine häufig auftauchende Frage entschieden: Sind Haftzeiten auf die 5-Jahresfrist des § 7 Abs. 1 S. 4 SGB II anzurechnen?

Wenn sich ein EU-Bürger / eine EU-Bürgerin bereits seit 5 Jahren in Deutschland aufhält, dann kann diese Person nicht mehr vom SGB II ausgeschlossen werden. Die JobCenter vertreten dazu meist, dass Haftzeiten die 5-Jahresfrist unterbrechen. Das ist falsch, wie das LSG Nds.-Bremen feststellt.

Außerdem erklärt das LSG, dass EU-Bürger/Bürgerinnen nie in den Anwendungsbereich des AsylbLG rutschen können, da sie keine Ausländer/Ausländerinnen im Sinne des AsylbLG seien. Das sehe ich anders, da es aber nach dem Verständnis des LSG zu Gunsten der Betroffenen ist, sei's drum...

### **5. Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, UMF**

Es wurde schon oft darauf hingewiesen – aus gegebenem Anlass dennoch auch hier nochmal: UMF sind immer(!) vom Jugendamt in Obhut zu nehmen (§ 42 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 SGB VIII).

Wer UMF aufnehmen will, braucht dafür eine Erlaubnis des Jugendamtes (§ 44 SGB VIII)! Wer ohne Erlaubnis UMF aufnimmt, handelt ordnungswidrig (§ 104 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII) oder macht sich sogar strafbar (§ 105 SGB VIII).

### **6. Apropos UMF: Abgründe bei der Altersfeststellung**

Nach § 42f SGB VIII ist durch das Jugendamt festzustellen, ob tatsächlich Minderjährigkeit vorliegt. Wenn sich das Alter nicht aus Ausweisdokumenten bestimmen lässt, hat zunächst eine [„qualifizierte Inaugenscheinnahme“](#) zu erfolgen.

Eine ärztliche Untersuchung kann nur absolute ultima ratio sein! Leider wird stets behauptet, die medizinische Feststellbarkeit eines Mindestalters sei ohne weiteres sicher möglich. Skepsis ist angebracht! Ich kann bspw. berichten, dass im DDR-Leistungssport jährlich eben solche medizinischen Altersfeststellungen durchgeführt wurden – in meiner Sportgruppe (wir waren damals alle 12 Jahre alt) kam dabei eine Spannweite von 6-18 Jahren heraus... siehe dazu auch [111. Ärztetag](#) (ganz unten im Dokument)